LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21967**

03.11.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 8824 vom 28. September 2026
der Abgeordneten Nina Andrieshen und Dr. Dennis Maelzer SPD
Drucksache 18/21501

Wann wird der Kinderschutz endlich gesetzlich in Ausbildungs- und Studienordnungen der einschlägigen Berufe verankert?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Bereits in der 17. Legislaturperiode hatte die Kinderschutzkommission des Landtages von Nordrhein-Westfalen gefordert, für die Ausbildung gesetzliche Regelungen zur stärkeren Qualifizierung für den Kinderschutz zu treffen. Die angehenden Fachkräfte sollten von Anfang an den gelebten Kinderschutz in der pädagogischen Praxis erlernen.[1] Fünf Jahre später scheint Nordrhein-Westfalen von diesem Ziel noch immer weit entfernt. Die Landeskonferenz für insoweit erfahrene Fachkräfte mit koordinierenden Aufgaben in Nordrhein-Westfalen hat sich am 18. September 2026 mit einem Positionspapier an die Öffentlichkeit gewandt, in dem sie fordert, dass der Kinderschutzauftrag nicht vom Zufall abhängen darf. Der Erwerb grundlegender Kompetenzen im Kinderschutz hänge derzeit vom jeweiligen Bildungsträger, einzelnen Lehrpersonen oder individuellen Interessensschwerpunkten ab. Sie fordert deshalb, grundlegende Kinderschutzkompetenzen bereits vor dem Berufseintritt verbindlich zu vermitteln und insbesondere über Regelungen zur staatlichen Anerkennung einheitliche, wissenschaftlich und empirisch fundierte Mindeststandards in den einschlägigen Ausbildungs- und Studiengängen zu verankern.[2] Auch die Landeskommission zur Etablierung von Standards zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche fordert in ihrem jüngst vorgelegten Bericht, dass Wissen um sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowie Prävention, Intervention und um ihre Aufarbeitung systematisch curricular in Studienordnungen und Ausbildungsordnungen relevanter Berufsgruppen integriert wird.[3]

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat die Kleine Anfrage 8824 mit Schreiben vom 3. November 2026 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Schule und Bildung und der Ministerin für Kultur und Wissenschaft beantwortet.

1. Warum wurde die Handlungsempfehlung der Kinderschutzkommission aus der 17. Legislaturperiode, gesetzliche Regelungen für die Ausbildung angehender

[1] Vgl. https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-6309.pdf, S. 29.
[2] Vgl. https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Pdf-Dateien/Positionspapier_beschlossen_18.9.2026.pdf
[3] Vgl. https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV18-5481.pdf, S. 40.

Datum des Originals: 03.11.2026/Ausgegeben: 09.11.2026

Fachkräfte zur Qualifizierung für den Kinderschutz zu schaffen, bislang nicht umgesetzt?

Für die Ausbildung im Rahmen der Fachschulen des Sozialwesens bestehen bereits klare rechtliche Vorgaben hinsichtlich der Themen Kinderschutz: Prävention, Schutz, und Kinderrechte.
Die Themen Kinderschutz und sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sind in den Fachschulen des Sozialwesens fest verankert. Hierdurch werden notwendiges Fachwissen sowie Kompetenzen zur Prävention, Intervention und Nachsorge vermittelt und pädagogische Handlungssicherheit in folgenden sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Berufsgruppen von Lehrkräften aufgebaut: Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger.
Exemplarisch kann dies anhand des Bildungsplans der Fachschule für Sozialpädagogik nachvollzogen werden, der entsprechende berufliche Anforderungssituationen explizit thematisiert. Kinderschutz stellt in der beruflichen Weiterbildung zur „Staatlich anerkannten Erzieherin“/zum „Staatlich anerkannten Erzieher“ an der Fachschule für Sozialpädagogik eine zentrale Thematik dar. So sind z.B. Prävention und Gesundheitsförderung Querschnittsaufgaben. Als konkrete Inhalte zum Kinderschutz werden im Bildungsplan folgende genannt: Förderung der Erziehung in der Familie, Hilfen zur Erziehung, Kindeswohlgefährdung und Schutzauftrag, rechtliche Rahmenbedingungen sozialpädagogischer Gruppenarbeit wie Aufsicht, Kinder- und Jugendschutz, Gesundheitsschutz, Datenschutz, Unterstützungs- und Beratungssysteme im Sozialraum und Angebote der Familienbildung.
Beschreibungen zum Kompetenzerwerb im Rahmen der Aus- und Weiterbildung greifen das Thema Kinderschutz explizit oder implizit auf. Die Kompetenzbeschreibungen der notwendigen professionellen Haltung von Erzieherinnen und Erziehern fordern eine präventive Schutzhaltung Kindern und Jugendlichen gegenüber. So sollen diese dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche ein positives Selbstkonzept entwickeln und die positive Persönlichkeitsentwicklung unterstützt wird (https://www.berufsbildung.nrw.de/cms/upload/_lehrplaene/e/sozialpaedagogik.pdf).
Derzeit wird an den Fachschulen des Sozialwesens am Berufskolleg für Fachkräfte im Rahmen des Aufbaubildungsganges „Management“ das Wahlmodul „Kinderschutz“ mit 210 Unterrichtsstunden entwickelt. Im Sinne des lebenslangen Lernens erhalten Fachkräfte hiermit eine kostenlose staatliche Weiterbildung zu dieser wichtigen Thematik.
Mit dem 16. Schulrechtsänderungsgesetz vom 23. Februar 2022 ist in § 42 Absatz6 Schulgesetz NRW verankert worden, dass jede Schule ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch erstellt, das der Zustimmung der Schulkonferenz bedarf.
Für diese Aufgabe der Schulen können auch externe Referentinnen und Referenten eingeladen werden. Die doppelte Vermittlungsdidaktik der Bildungsgänge im Sozialwesen wird in den entstehenden Schutzkonzepten berücksichtigt sowie eine Begleitung durch die Bezirksregierungen gewährleistet. Die Bezirksregierungen haben für die Begleitung der Schulen bereits eigene Konzepte entwickelt.
Eine landesweite Fortbildungsmaßnahme „Kinderschutz in sozialpädagogischen Ausbildungsberufen“ für Lehrkräfte in diesen Bildungsgängen am Berufskolleg wird seit dem Schuljahr 2025/2026 mit drei Fortbildungstagen von den Bezirksregierungen angeboten. Die Lehrkräfte vertiefen während der Fortbildung ihre Handlungskompetenz in den Themen Kindeswohlgefährdung sowie Kinder- und Jugendschutz, um ihre Schülerinnen und Schüler sowie ihre Studierenden darin zu unterstützen, sich auf verschiedenen Ebenen mit dem Thema Kinderschutz auseinanderzusetzen und handlungsfähiger zu werden. Dafür erarbeiten sie nachhaltige Lernsituationen bzw. Lehr-Lernarrangements, Materialien und Handlungsprodukte, um kompetenzorientiertes Lernen der Lernenden zu gestalten.

Die verfassungsrechtlich garantierte Freiheit der Lehre erlaubt es den Hochschulen, die Lehre eigenständig auszugestalten. Das gilt für Lehrmethoden wie für Lehrinhalte. Dabei ist davon auszugehen, dass die Hochschulen ihre Studiengänge kontinuierlich und verantwortungsvoll weiterentwickeln, im Lichte neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse ebenso wie sich wandelnder gesellschaftlicher Anforderungen.
Für die Studiengänge Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik oder Heilpädagogik setzt das Sozialberufe- Anerkennungsgesetz zudem für eine staatliche Anerkennung der jeweiligen Studiengänge voraus, dass im jeweiligen Studiengang Kenntnisse der relevanten Rechtsgebiete (Soziale Arbeit und Heilpädagogik) vermittelt werden bzw. bei der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten die einschlägigen, in Nordrhein-Westfalen gültigen Rechtsvorschriften Berücksichtigung finden (Kindheitspädagogik). Hierunter fällt unter anderem auch das Landeskinderschutzgesetz.

Mit der Umsetzung des fraktionsübergreifenden Antrags der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der FDP „Kinderschutz in Theorie und Praxis stärken: Eine Professur für Kinderschutz und Kinderrechte in Nordrhein-Westfalen einrichten“ (Lt.-Drs. 18/5845) durch die Landesregierung konnte an der Hochschule Düsseldorf eine entsprechende Professur eingerichtet werden, die zwischenzeitlich auch besetzt wurde. Ziel des Antrags war es, Forschung und Lehre sowie den wissenschaftlichen Austausch im Themenkomplex Kinderschutz zu stärken, den interdisziplinären Austausch in relevanten Studiengängen zu fördern und die bestehenden Kinderschutzstrukturen im Land einzubinden. Die Professur soll in die Breite wirken und vernetzen, so dass sich hieraus eine Wirkung auf die Lehre an den Hochschulen ergeben kann.

2. Von der Landeskonferenz wurde die Gefahr beschrieben, dass aufgrund unterschiedlicher Ausbildungsstandards fachliche und rechtliche Unsicherheiten beim Umgang mit Kindeswohlgefährdungen bzw. bei der Umsetzung der Anforderungen des § 8a SGB VIII von einer Generation von Fachkräften an die nächste weitergegeben werden. Wie bewertet die Landesregierung diese Befürchtung?

Zunächst wird auf die Beantwortung von Frage 1 verwiesen.

Darüber hinaus wurde mit dem Landeskinderschutzgesetz NRW die „Empfehlung Schutzauftrag. Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII – Empfehlungen für Jugendämter in NRW“ (LVR & LWL 2020) zum Mindeststandard erhoben, den die Jugendämter bei der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben nach § 79a SGB VIII berücksichtigen sollen.
Auf Grundlage dieser Mindeststandards sollen die Jugendämter gemäß § 72 Abs. 1 SGB VIII nur Fachkräfte beschäftigen, die sich nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine entsprechende Ausbildung abgeschlossen haben; für die Arbeit in Sozialen Diensten Diplom-Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagoginnen oder Bachelor und Diplom-Pädagogen oder Master, aber auch Psychologinnen oder psychologische Psychotherapeuten. Mit der Aufnahme der Tätigkeit im ASD bzw. im Bereich des Schutzauftrags ist nicht automatisch sichergestellt, dass Praxiserfahrungen im Kinderschutz vorliegen. Deswegen beschreiben die Empfehlungen, dass dies bei der Einarbeitung von neu einsteigenden Fachkräften entsprechend berücksichtigt werden soll. So soll zum Beispiel in einem Einarbeitungskonzept festgelegt werden, dass neue Fachkräfte noch keine Fallverantwortung übernehmen, sondern in der Einarbeitungsphase die bereits erfahrenen Fachkräfte begleiten, an Gefährdungseinschätzungen teilnehmen etc. Im weiteren Verlauf sollte die/der Vorgesetzte gemeinsam mit der einsteigenden Fachkraft entscheiden, welche Aufgaben zu welchem Zeitpunkt eigenverantwortlich wahrgenommen werden.

Mit dem Modellprojekt „Vertiefungsspur ASD – Ein innovativer Qualifizierungsnachweis im Studium der Sozialen Arbeit“, welches zunächst im Zeitraum vom 01.02.2024 bis 30.09.2026 mit insgesamt rund 750.000 EUR aus Mitteln des MKJFGFI gefördert wurde, erhalten Studierende eine Orientierung bezüglich der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Tätigkeit als Fachkraft im ASD, z. B. hinsichtlich des Kinderschutzes. Im Rahmen des Projektes kann von den Studierenden an den teilnehmenden Hochschulen ein innovativer Qualifizierungsnachweis „Vertiefung: ASD in Jugendämtern“ erworben werden.
Er schafft eine Grundlage dafür, handlungsfeldbezogene Schwerpunkte zu setzen wie z. B. die zielgerichtete Auswahl von Praxisstellen in den Praxisphasen des Studiums. Studierende lernen die spätere Tätigkeit im ASD kennen und bekommen die Gelegenheit, sich gezielt darauf vorzubereiten – mit Blick auf die besonderen Aufgaben im Bereich des Kinderschutzes.

Mit Stand zum August 2026 haben die ersten 17 Studierenden den Nachweis erworben. 361 Studierende an den vier Standorten studieren das Fach Soziale Arbeit gegenwärtig im Rahmen der Vertiefungsspur.
Eine Weiterförderung des Projekts zunächst bis zum 31.12.2026 ist gesichert. Die Fortsetzung des Projektes „Vertiefungsspur ASD“ über 2026 hinaus ist im Haushaltsplanentwurf 2027 und in der mittelfristigen Finanzplanung bis 2029 berücksichtigt. Vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers wird das Projekt fortgeführt, um die bisherigen Erkenntnisse zu sichern und Erprobtes weiterzuentwickeln und zu etablieren.

3. Wie bewertet die Landesregierung die im Positionspapier der Landeskonferenz für insoweit erfahrene Fachkräfte mit koordinierenden Aufgaben in NRW erhobene Forderung, verbindliche Kinderschutzkompetenzen als Voraussetzung für die staatliche Anerkennung einschlägiger Ausbildungs- oder Studiengänge festzulegen?

Zum Aspekt der Voraussetzung für die staatliche Anerkennung für die Bereiche Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Beabsichtigt die Landesregierung, die Vermittlung verbindlicher Mindeststandards im Kinderschutz in den einschlägigen Ausbildungs- und Studiengängen künftig – etwa im Rahmen des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes und entsprechender Akkreditierungs- und Feststellungsverfahren – gesetzlich zu regeln?

Hinsichtlich der Aus- und Weiterbildungen gibt der Bildungsplan die Befassung mit der Thematik bereits vor. Hierzu wird auch auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen, ebenso wie zur verfassungsrechtlich garantierten Freiheit der Lehre an Hochschulen.

Im Rahmen von Akkreditierungsverfahren für Studiengänge wird die Erfüllung formaler sowie fachlich-inhaltlicher Kriterien überprüft. Die Akkreditierungsregularien definieren aber nicht selbst fachliche Standards für einzelne Studiengänge.

5. Wie sieht der Zeitplan zur Umsetzung dieser Empfehlung aus, welche die Kinderschutzkommission des Landtages, die Landeskommission zur Etablierung von Standards zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt sowie die Landeskonferenz für insoweit erfahrene Fachkräfte unabhängig voneinander gefordert haben?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.